

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 3/97

vom

15. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

Heinz K [REDACTED], S [REDACTED]steig [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

1. René P [REDACTED],

2. Michael C [REDACTED],
beide H [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 15. Mai 1997
durch die Richter Prof. Quack, Prof. Dr. Thode, Hausmann,
Dr. Wiebel und Dr. Kuffer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den
Beschuß des 7. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 27. Februar 1997 wird kostenpflichtig zu-
rückgewiesen.

Beschwerdewert: 61.038,26 DM

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 57.396,12 DM nebst Zinsen verurteilt und seine Widerklage auf Zahlung von 3.642,14 DM abgewiesen. Gegen dieses Urteil, das ihm am 19. November 1996 zugestellt worden ist, hat er am 16. Dezember 1996 Berufung eingelegt. Da der Beklagte die Berufung innerhalb der Berufungsbegründungsfrist nicht begründet hat, wurde die Berufung mit Beschluß vom 24. Januar 1997 als unzulässig verworfen. Mit Antrag vom 31. Januar 1997, eingegangen am gleichen Tage, begründet der Beklagte die Wiedereinsetzung damit, sein Prozeßbevollmächtigter habe die Frist in den Fristen- und Terminkalender selbst eingetragen. Dabei habe er statt des Fristablaufs 16. Januar 1997 die Frist auf den 26. Januar 1997 eingetragen, was dazu geführt habe, daß auch die Vorfrist erst auf den 17. Januar 1997 eingetragen worden sei. Er entschuldigt dies damit, durch einen Kanzleiumzug und daraus resultierende technische Probleme sei die Organisation der Kanzlei erheblich belastet worden.

Das Kammergericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen, weil die Fristversäumung vom Prozeßbevollmächtigten verschuldet worden sei. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, ist die Fehleintragung der Frist auch unter Berücksichtigung der Belastungen durch den Kanzleiumzug, als durch Fahrlässigkeit verursacht und deshalb verschuldet anzusehen.

Quack

Thode

Hausmann

Wiebel

Kuffer